

In der Senatssitzung am 7. März 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, 27. Februar 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. März 2023

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

A. Problem

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) wird mit Wirkung zum 01.04.2023 neu gefasst. Eingeführt wird unter anderem die Möglichkeit, das Rechtsreferendariat (juristischer Vorbereitungsdienst) in Teilzeit zu absolvieren. Anlass dafür ist eine entsprechende Regelung des Deutschen Richtergesetzes (§ 5b Abs. 6 DRiG). Wird der juristische Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, wird die regelmäßige monatliche Ausbildungszeit um 20 Prozent gesenkt, sodass sich das Referendariat von regelmäßig 24 Monaten auf 30 Monate verlängert. Entsprechend der abgesenkten Ausbildungszeit verringert sich auch die monatlich gewährte Unterhaltsbeihilfe. Diese ist nicht unmittelbar im JAPG geregelt, sondern in einer Rechtsverordnung des Senats (Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare – Unterhaltsbeihilfen-VO). Sie enthält derzeit keine Regelung für die Höhe der Unterhaltsbeihilfe im Teilzeit-Referendariat.

Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus einem Grundbetrag, der jeweils um die allgemein gültigen Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst angepasst wird, und einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. Die Unterhaltsbeihilfen-VO sieht derzeit vor, dass die Senatorin für Justiz und Verfassung die jeweilige aktuelle Höhe des Grundbetrags im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt macht. Diese Regelung hat sich als aufwendig und kostenintensiv erwiesen. Zudem informieren sich Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare – bzw. Bewerberinnen und Bewerber für einen Referendariatsplatz – über die Höhe der Unterhaltsbeihilfe auf der Homepage des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen (HOLG), nicht über das Bremische Gesetzblatt. Daher hat eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen keinen praktischen Nutzen. Das HOLG informiert über die jeweilige Höhe der Unterhaltsbeihilfe schon jetzt auf seiner Homepage – und aktualisiert diese Angabe jeweils zeitnah ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand. Eine Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen ist auch aus rechtlichen Gründen nicht zwingend geboten, da sich die maßgeblichen Kennzahlen – der monatliche Grundbetrag und die Berechnungsmethode – aus der Unterhaltsbeihilfen-VO ergeben.

B. Lösung

In die Unterhaltsbeihilfen-VO wird eine Regelung für die Höhe des Grundbetrags im Teilzeit-Referendariat aufgenommen. Zugleich wird die Vorschrift zur Bekanntmachung der jeweils aktuellen Höhe des Grundbetrags gestrichen. Deklaratorisch wird die am Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung aktuelle Höhe des Grundbetrags in die Unterhaltsbeihilfen-VO übernommen. Die Anpassung der Unterhaltsbeihilfen-VO wird zudem genutzt, um durchgängig die weibliche Bezeichnung für Personen aufzunehmen. Ferner wird

die Regelung über die Gewährung einer einmaligen Corona Sonderzahlung (§ 1 Absatz 4 Unterhaltsbeihilfen-VO) gestrichen, da die Sonderzahlung bereits ausgezahlt wurde und sich diese Regelung damit erledigt hat.

C. Alternativen

Das oben beschriebene Problem lässt sich am zweckmäßigsten über die vorgeschlagene Änderung der Unterhaltsbeihilfen-VO lösen, sodass keine Alternativen vorgeschlagen werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Unterhaltsbeihilfen-VO ist keine Kostensteigerung verbunden. Zwar verlängert sich das Rechtsreferendariat durch das Teilzeitmodell um sechs Monate. Weil gleichzeitig aber die monatliche Unterhaltsbeihilfe entsprechend der verringerten Ausbildungszeit ebenfalls um 20 Prozent abgesenkt wird, ist die Einführung des Teilzeit-Referendariats kostenneutral. Die vorgeschlagene Änderung zur Bekanntmachung der jeweils aktuellen Höhe des Grundbetrags führt ebenfalls nicht zu höheren Ausgaben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden.

Von den derzeit (Stand: 20. Januar 2023) insgesamt 108 Referendarinnen und Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst sind 61 Frauen. Die vorgeschlagene Änderung betrifft weibliche und männliche Auszubildende grundsätzlich in gleicher Weise. Die Gründe, nach denen ein Teilzeit-Referendariat nach Bundesrecht (vgl. § 5b Abs. 6 DRiG) möglich ist, betreffen die Betreuung von minderjährigen Kindern, die Pflege von Angehörigen sowie ähnliche Gründe (etwa eine Behinderung). Da Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen nach wie vor eher von Frauen geleistet wird, ist damit zu rechnen, dass tendenziell mehr Referendarinnen als Referendare das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern ist die Nachfrage nach einem Teilzeit-Referendariat insgesamt gering.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Änderungsverordnung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 27. Februar 2023 die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare
- Synopse

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 223) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373 — 301-b-6), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „932“ durch die Angabe „1 383,61“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, besteht die Unterhaltsbeihilfe aus

 1. einem um 20 Prozent abgesenkten Grundbetrag nach Satz 2 Nummer 1 und
 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Empfängerin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Synopse zur Änderung der Unterhaltsbeihilfe-VO (27.2.2023)

Unterhaltsbeihilfe-VO bisherige Fassung	Unterhaltsbeihilfe-VO neue Fassung
<p>§ 1</p> <p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag von monatlich 932 Euro und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.</p> <p>(2) Weiter gehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gewährte höchste Anwärtergrundbetrag regelmäßig angepasst. Bei der Berechnung der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Der sich ergebende Betrag wird vom Senator für Justiz und Verfassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht.</p> <p>(4) Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag von monatlich 1.383,61 Euro und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, besteht die Unterhaltsbeihilfe aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem um 20 Prozent abgesenkten Grundbetrag nach Satz 2 Nummer 1 und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.</p> <p>(2) Weiter gehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gewährte höchste Anwärtergrundbetrag regelmäßig angepasst. Bei der Berechnung der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.</p> <p>S. 3 entfällt.</p> <p>Abs. 4 entfällt.</p>

<p>Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Sonderzahlung beträgt 650 €. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand.</p>	
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht am Tag des Dienstantritts. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur anteilig gezahlt.</p>	<p>Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht am Tag des Dienstantritts. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur anteilig gezahlt.</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Die aus Nebentätigkeiten erzielten Entgelte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache der Unterhaltsbeihilfe übersteigen.</p>	<p>Die aus Nebentätigkeiten erzielten Entgelte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache der Unterhaltsbeihilfe übersteigen.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.</p> <p>(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>	<p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.</p> <p>(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>